

Praxis für Kinder und Jugendliche

Chr. Kunze

Dr. C. Neuhaus

Dr. S. Lang-Ruß

Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin Marktplatz 3 88471 Laupheim 07392/6049

Merkblatt des Robert-Koch-Institutes für Ärzte und Leitungen von Gemeinschaftseinrichtungen

**Zur Wiederezulassung in Kinderkrippe, Kindergärten und Schulen sowie sonstigen
Gemeinschaftseinrichtungen bei Erkrankung oder nach Kontakt mit Erkrankten
oder nach Genesung bei viralen Gastroenteritiden**
(ausformuliert und ergänzt aus tabellarischer Auflistung)

Die Inkubationszeit bei Rota- und Norwalkviren beträgt ein bis drei Tage, bei Adenoviren fünf bis acht Tage. Ansteckungsgefahr besteht solange Erreger im Stuhl ausgeschieden werden. Bei Gesunden etwa eine Woche, bei Frühgeborenen und Immungeschwächten Wochen bis Monate.

Die Wiederezulassung zu Gemeinschaftseinrichtungen kann erfolgen nach Abklingen des Durchfalls (geformter Stuhl) bzw. des Erbrechens (gerade Norwalkviren werden mit Erbrochenem ausgeschieden und über Aerosole übertragen). Ein schriftliches ärztliches Attest ist nicht erforderlich. Wir empfehlen die Kinder erst nach 1-2 Tagen mit normalem Stuhlgang wieder in die Einrichtung zu bringen.

Ein Ausschluß von Kontaktpersonen ist nicht erforderlich, solange keine enteritischen Symptome auftreten.

Die Übertragung von Enteritisviren kann wirksam durch Vermeiden von fäkal-oralen Schmierinfektionen, vor allem durch eine **effektive Händehygiene**, verhütet werden. Es ist keine wirksame Prophylaxe bekannt.

§ 34 Abs.1 Satz 3 bestimmt, dass Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt (= Symptome zeigen!) oder dessen verdächtig sind, die Gemeinschaftseinrichtung nicht besuchen dürfen, bis nach ärztlichem Urteil (nicht Attest!) eine Weiterverbreitung der Erkrankung nicht mehr zu befürchten ist.

Diese altersabhängige Regelung trägt der Tatsache Rechnung, dass bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres eine erheblich höhere Inzidenz (Rate an Neuerkrankungen) an Salmonellosen und sonstigen infektiösen Gastroenteritiden besteht, die im Vorschulalter häufiger von Kind zu Kind übertragen werden können. Schulkinder sind in der Lage, durch Waschen der Hände, ggf. deren Desinfektion, eine Weiterverbreitung der Erreger durch Schmierinfektion zu verhindern.

Die Benutzung von Gemeinschaftstoiletten stellt kein besonderes Risiko dar, wenn sie mit Toilettenpapier, Seifenspendern, Waschbecken und Einmalhandtüchern ausgestattet sind und regelmäßig gereinigt werden.

Diese Regelung zur Zulassung / Wiederezulassung kann von einem privaten Träger beliebig geändert werden. Diesen Regelungen müssen Sie dann Folge leisten, auch wenn sie medizinisch nicht sinnvoll sein sollten.

Bitte klären Sie mit Ihrer Einrichtung, ob sie die übliche unkomplizierte Regelung des Infektionsschutzgesetzes wie der überwiegende Großteil aller Einrichtungen umsetzen oder separate Regelungen haben. Klären Sie auch, ob sie zur Wiederezulassung ein ärztliches Attest brauchen – welches normalerweise nicht notwendig ist – wenn es von Ihrer Einrichtung aber gefordert wird, ist es kostenpflichtig ist.